



Amtsblatt für den Landkreis Rosenheim

Nr. 03

Rosenheim, 29.03.2019

165. Jahrg.

INHALTSÜBERSICHT

Verfassung und Allgemeine Verwaltung

Vollzug der Baugesetze;
Abbruch des Wohnhauses einschl. Betriebsgebäude und Garage sowie Errichtung eines Mehrfamilienhauses
mit Garagen und Stellplätzen, Fl.Nr. 738/5, 738/4, Gemarkung Prien a. Chiemsee 36

Wirtschaft, Arbeit, gewerblicher Verbraucherschutz, Verkehr, Energie

Bericht über die Beteiligungen des Landkreises Rosenheim an Unternehmen des Privatrechts
für das Jahr 2017 (Beteiligungsbericht 2017) 37

Vollzug des KommZG;
Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband zur Wasserversorgung der Schonstetter Gruppe und
der Gemeinde Babensham zur Wasserversorgung von Grundstücken/Anwesen in den Gemeindeteilen
Oberthalham, Schönberg und Stettberg der Gemeinde Babensham 38

Finanzwesen

Vollzug des BaySchFG und der GO;
Haushalt 2019 des Mittelschulverbandes Neubeuern – Rohrdorf – Samerberg 40

Bekanntmachung der Gemeinden und Zweckverbände und sonstiger Behörden

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2019
des Zweckverbandes Abfallverwertung Südostbayern (ZAS) 42

Sonstiges

Bekanntmachung der Kreis- und Stadtparkasse Wasserburg 43

Dieser Ausgabe liegt als Anlage bei:

-/-

Herausgeber: Landratsamt Rosenheim, Wittelsbacherstraße 53, 83022 Rosenheim, Tel. 08031 392-1015
Jahresbezugsgebühr einschließlich Postzustellung 40 EURO
zusätzlich 2 EURO Verwaltungsgebühr bei erstmaliger Bestellung.
Im Internet unter: www.landkreis-rosenheim.de – Aktuelles – Pressemitteilungen, Publikationen

VERFASSUNG UND ALLGEMEINE VERWALTUNG

Vollzug der Baugesetze;

Abbruch des Wohnhauses einschl. Betriebsgebäude und Garage sowie Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit Garagen und Stellplätzen, Fl.Nr. 738/5, 738/4, Gemarkung Prien a. Chiemsee

Bauherr: Erbgemeinschaft c/o Susanne Breitner, Ahornweg 11a, 83209 Prien a. Chiemsee,
Bauvorhaben: Abbruch des Wohnhauses einschl. Betriebsgebäude und Garage sowie Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit Garagen und Stellplätzen
Bauort: Prien a. Chiemsee, Seestr. 88 b
Gemarkung: Prien a. Chiemsee
Flurnummer: 738/5, 738/4

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden Bescheid:

Vorbescheid

A. Der Vorbescheidsantrag wird nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch **elektronisch** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen**, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hinweis: Die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können während der Amtsstunden im Landratsamt Rosenheim, Bauabteilung, Wittelsbacherstr. 53, 83022 Rosenheim, Zimmer 01.613, eingesehen werden.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 20.03.2019

gez.

Bruhnke

WIRTSCHAFT, ARBEIT, GEWERBLICHER VERBRAUCHERSCHUTZ, VERKEHR, ENERGIE

Bericht über die Beteiligungen des Landkreises Rosenheim an Unternehmen des Privatrechts für das Jahr 2017 (Beteiligungsbericht 2017)

Der Beteiligungsbericht 2017 wurde dem Kreistag am 27. Februar 2019 vorgelegt.

Der Bericht liegt ab sofort im Landratsamt Rosenheim, Wittelsbacherstr. 53, Zimmer 02.413 (Sachgebiet Finanzen), während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme aus.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 28.02.2019

gez.

Sedlbauer
Regierungsdirektor

(131-827-3)

Vollzug des KommZG;

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband zur Wasserversorgung der Schonstetter Gruppe und der Gemeinde Babensham zur Wasserversorgung von Grundstücken/Anwesen in den Gemeindeteilen Oberthalham, Schönberg und Stettberg der Gemeinde Babensham

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schonstetter Gruppe und der Gemeinderat der Gemeinde Babensham haben in der Sitzung vom 11.12.2018 bzw. vom 31.01.2019 nachstehende Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband zur Wasserversorgung der Schonstetter Gruppe und der Gemeinde Babensham zur Wasserversorgung von Grundstücken/Anwesen in den Gemeindeteilen Oberthalham, Schönberg und Stettberg der Gemeinde Babensham beschlossen.

Die Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben vom 18.03.2019 vom Landratsamt Rosenheim rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Zweckvereinbarung wird hiermit zur Erlangung der Rechtswirksamkeit bekannt gemacht:

Zweckvereinbarung

zwischen dem

Zweckverband zur Wasserversorgung der Schonstetter Gruppe
(vertreten durch den Verbandsvorsitzenden August Voit)

und

der Gemeinde Babensham
(vertreten durch den Ersten Bürgermeister Josef Huber)

zur Wasserversorgung von Grundstücken/Anwesen in den Gemeindeteilen
Oberthalham, Schönberg und Stettberg der Gemeinde Babensham

gemäß Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG).

**§ 1
Aufgabe**

Die Gemeinde Babensham überträgt dem Zweckverband zur Wasserversorgung der Schonstett Gruppe die Wasserversorgung der Grundstücke/Anwesen Oberthalham 1, Oberthalham 2, Oberthalham 3, Schönberg 1, Schönberg 2, Schönberg 6, Stettberg 1, Stettberg 2.

**§ 2
Befugnisse**

Die für eine sachgerechte Erfüllung der in § 1 festgelegten Aufgaben erforderlichen Befugnisse, einschließlich der Satzungshoheit nach Art. 23, 24 Abs.1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- werden dem Zweckverband zur Wasserversorgung der Schonstetter Gruppe übertragen.

**§ 3
Betrieb der notwendigen Anlagen**

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Schonstett Gruppe betreibt die Wasserversorgung für die in § 1 genannten Anwesen zu denselben Bedingungen wie im eigenen Hoheitsbereich (vgl. § 4 der Verbandssatzung).

**§ 4
Dauer, Kündigung, Auseinandersetzung**

- (1) Diese Zweckvereinbarung wird auf die Dauer von 10 Jahren geschlossen.
- (2) Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Jahres vorher gekündigt wird. Die Kündigung muss schriftlich erklärt und begründet werden.
- (3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund und das besondere Kündigungsrecht des Art. 16 Abs. 2 KommZG bleiben unberührt. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Wird die Zweckvereinbarung aufgehoben, so haben die Beteiligten eine Auseinandersetzung anzustreben, die eine ordnungsgemäße Wasserversorgung der betroffenen Grundstücke gewährleistet.

**§ 5
Inkrafttreten**

Die Zweckvereinbarung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Rosenheim in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Zweckvereinbarung vom 15.03.1989/03.04.1989 (genehmigt mit LRA-Schreiben vom 29.05.1989, Az: II/1B-863/050), zuletzt geändert am 05.12.2006/25.01.2007 außer Kraft.

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Schonstetter Gruppe

Gemeinde Babensham

Schonstett, den 17.12.2018

Babensham, den 06.02.2019

gez.

gez.

August Voit
Verbandsvorsitzender

Josef Huber
Erster Bürgermeister

Diese Zweckvereinbarung wird auch im Internet unter der Adresse
www.landkreis-rosenheim.de (Aktuelles/Pressemitteilungen, Publikationen/Amtsblatt) veröffentlicht.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 18.03.2019

gez.

Mandl
Regierungsrätin

FINANZWESEN

Vollzug des BaySchFG und der GO; Haushalt 2019 des Mittelschulverbandes Neubeuern – Rohrdorf – Samerberg

I.

Die Schulverbandsversammlung des Mittelschulverbandes Neubeuern – Rohrdorf – Samerberg hat am 07.02.2019 den Haushalt des Jahres 2019 beschlossen. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile und wird nachstehend bekannt gemacht:

Haushaltssatzung

des Mittelschulverbandes Neubeuern – Rohrdorf – Samerberg (Geschäftsführende Gemeinde Markt Neubeuern)

für das Haushaltsjahr 2019

„Aufgrund der Art. 9 Abs. 7 und 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Mittelschulverband folgende Haushaltssatzung:“

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben auf je **765.200 €**

und im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben auf je **65.300 €**

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

A. Verwaltungsumlage

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf **575.400 €** festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Die für die Berechnung der Schulverbandsumlage maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2018 wird auf **128** Verbandsschüler festgesetzt.

Die Verbandsumlage wird somit je Verbandsschüler auf **4.495,31 €** festgesetzt.

B. Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **50.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2019 in Kraft.

Neubeuern, den 28.02.2019

Schulverband Neubeuern

gez.

Huber
stellv. Schulverbandsvorsitzender

II.

Es wird bekannt gemacht, dass die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung ab dem Tag dieser Veröffentlichung in der Geschäftsstelle des Mittelschulverbandes (Gemeinde Neubeuern, Schloßstr. 4, 83115 Neubeuern) zur öffentlichen Einsicht ausliegt.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 04.03.2019

gez.

Mandl
Regierungsrätin

(21-941)

BEKANNTMACHUNG DER GEMEINDEN UND ZWECKVERBÄNDE UND SONSTIGER BEHÖRDEN

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2019 des Zweckverbandes Abfallverwertung Südostbayern (ZAS)

Auf Grund § 36 Abs. 1 der Verbandssatzung weist der Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern auf die amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2019 des ZAS vom 06. Februar 2019 im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 4 vom 22. Februar 2019 der Regierung von Oberbayern hin.

Burgkirchen, den 25.02.2019

gez.

Moser
Kfm. Werkleiter

SONSTIGES

B e k a n n t m a c h u n g

der

Kreis- und Sparkasse Wasserburg am Inn

1. Die Sparurkunde Nr. 3162349777 wird für kraftlos erklärt.
2. Da die Aufgebotsfrist von drei Monaten abgelaufen ist, ohne dass die aufgeboteene Urkunde bei der Sparkasse vorgelegt worden ist, hat der Vorstand der Kreis- und Sparkasse Wasserburg am Inn dem Antrag auf Kraftloserklärung stattgegeben und die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

§ 25 SpkO, Art. 34 – 42 AGBGB

Wasserburg am Inn, den 29.03.2019

KREIS- UND STADTSPARKASSE WASSERBURG AM INN

B e k a n n t m a c h u n g

der

Kreis- und Sparkasse Wasserburg am Inn

Aufgebot für Sparurkunden gemäß § 25 SpkO, Art. 34 - 42 AGBGB.
Nachstehende Sparurkunden wurden zu Verlust gemeldet und werden öffentlich aufgeboden:

Sparurkunden Nr.: 3165007893
ausgestellt auf: Katharina Amann
Antragsteller des
Aufgebotsverfahrens: Katharina Amann

An den Inhaber der Urkunden ergeht die Aufforderung, binnen drei Monaten ab heute seine Rechte unter Vorlage der Urkunden bei der Kreis- und Sparkasse Wasserburg am Inn anzumelden, widrigenfalls die Urkunden für kraftlos erklärt werden.

Wasserburg am Inn, den 29.03.2019

KREIS- UND STADTSPARKASSE WASSERBURG AM INN